

Regionalplan 2000

9. Änderung

Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz,
Stadt Aach

Regionalverband
Hochrhein-Bodensee



9. Änderung des Regionalplanes 2000

Regionalplan 2000 - 9. Änderung
Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Stadt Aach

Satzungsbeschluss durch den Planungsausschuss 26.10.2004

Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 07.03.2005
(Az: 5R-2424.-33/14)

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (§ 13 Abs. 2 LplG) 29.03.2005
im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, (Zentralblatt)

Eintritt der Verbindlichkeit (§ 13 Abs. 2 LplG) 29.03.2005

Impressum

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751-9115-0, Fax: 07751-9115-30
e-mail: info@hochrhein-bodensee.de

Verbandsvorsitzender
Verbandsdirektor

Dr. Bernhard Wütz , Landrat
Karl Heinz Hoffmann-Bohner

**Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg
Az.: 5R-2424.-33/14**

**Genehmigung der 9. Änderung des Regionalplans 2000
für die Region Hochrhein-Bodensee
(Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz)**

Verbindlicherklärung

Die von dem Planungsausschuss des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 26. Oktober 2004 durch Satzung festgestellte 9. Änderung (Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Stadt Aach) des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 2000 vom 18.12.1995 wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Gemäß § 4 Landesplanungsgesetz und § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081,2102) sind von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

Die 9. Änderung des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verbindlich.

Stuttgart, den 07.03.2005


Thomas Langheinrich
Ministerialdirigent

Satzung

des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee zur Feststellung der 9. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18. Dezember 1995

Der Planungsausschuss hat am 26.10.2004 aufgrund von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

- (1) Die 9. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee "Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Stadt Aach" - wie im Ausschnitt der Raumnutzungskarte dargestellt (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.
- (2) Die textlichen Festsetzungen zu den Regionalen Grünzügen bleiben davon unberührt.

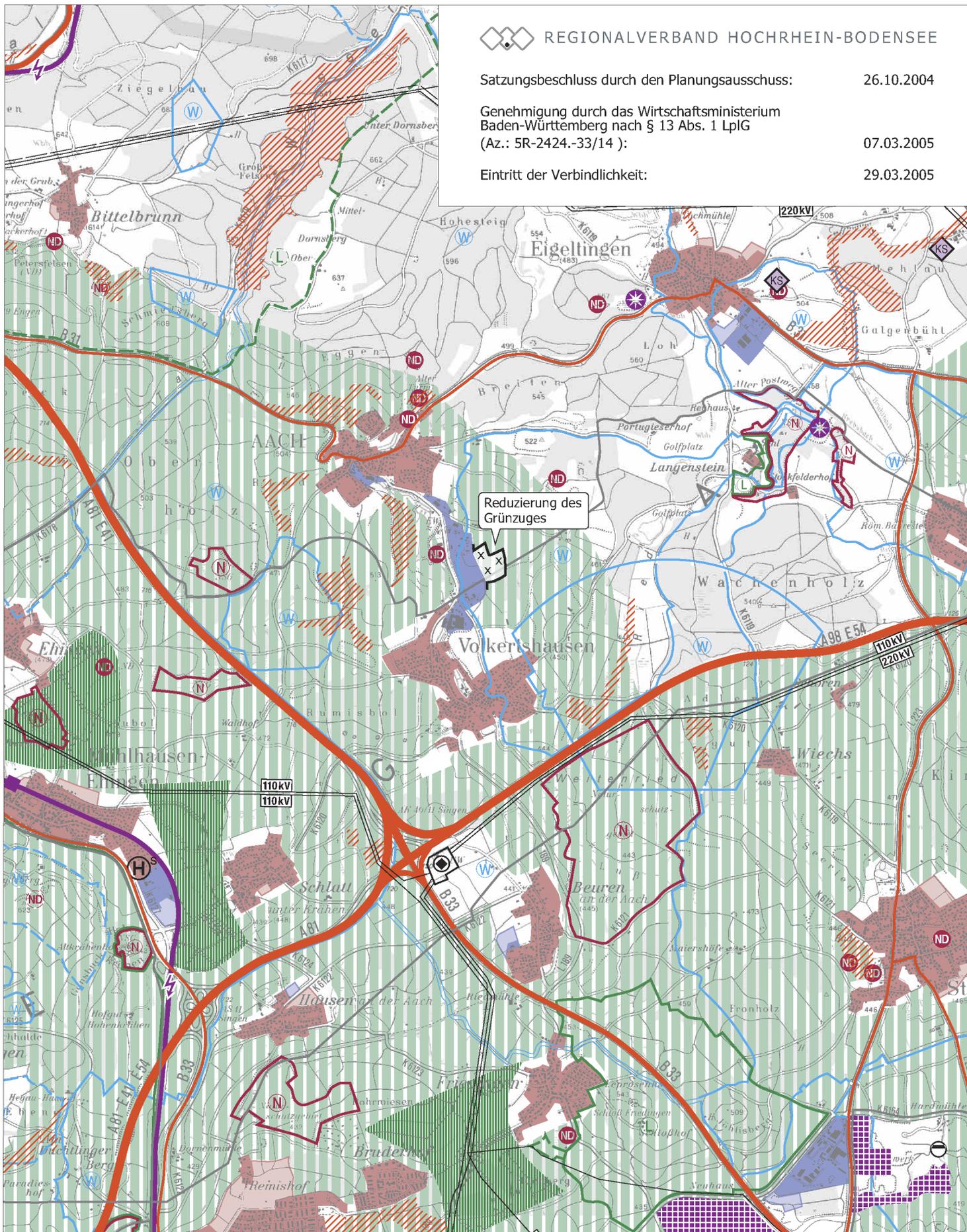
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft.

Waldshut-Tiengen, 26.10.2004

gez.
Dr. Bernhard Wütz,
Verbandsvorsitzender

Anlage zur „Satzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee über die Feststellung der 9. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18.12.1995“ - Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Stadt Aach - Kartenteil.



REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

Satzungsbeschluss durch den Planungsausschuss: 26.10.2004

Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg nach § 13 Abs. 1 LplG (Az.: 5R-2424.-33/14) : 07.03.2005

Eintritt der Verbindlichkeit: 29.03.2005

Begründung zur 9. Änderung des Regionalplanes 2000 vom 18.12.1995, Grünzug im Landkreis Konstanz, Stadt Aach

Das Gewerbegebiet zwischen den Gemeinden Aach und Volkertshausen enthält derzeit noch ca. 0,5 – 0,6 ha freie, zur Verfügung stehende Gewerbeflächen (verteilt auf mehrere Grundstücke). Die Stadt Aach hat bereits weitere potentielle Gewerbetreibende, welche an einer Ansiedlung in das Gewerbegebiet interessiert wären.

Um auch künftig für die im Fortschreibungsentwurf des Flächennutzungsplanes prognostizierte Bevölkerung genügend Arbeitsplätze anbieten zu können, dem zunehmenden Pendlerdefizit der Raumschaft entgegenzuwirken und nicht zuletzt den Bodenseeuferbereich zu entlasten, sieht der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen (VVG Engen) eine Erweiterung des bestehenden interkommunalen Gewerbegebietes vor.

Diese geplante Erweiterung, welche vollständig auf der Gemarkung Aach liegt, wird Bestandteil des bereit existierenden interkommunalen Gewerbegebietes zwischen den Gemeinden Volkertshausen und Aach; sowohl der Bedarf von Aach als auch von Volkertshausen soll hiermit gedeckt werden. Eine Erschließung in Teiletappen ist vorgesehen.

Da sowohl die Stadt Aach als auch die Gemeinde Volkertshausen von einem regionalen Grünzug umgeben sind, ist eine Rücknahme des Grünzuges erforderlich, um die Weiterentwicklung nicht zu behindern und den Bedarf der Gemeinden decken zu können. Gemäß Planatz 3.1.5 des Landesentwicklungsplanes soll es der Rahmen der Eigenentwicklung den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Hierfür ist für die beiden Eigenentwicklungsgemeinden eine Neuausweisung von ca. 7 ha gewerblicher Baufläche erforderlich. Der regionale Grünzug ist somit um ca. 7 ha zu reduzieren. Die künftige Gebietsgröße deckt somit den Bedarf für das interkommunale Gewerbegebiet der Gemeinden Aach und Volkertshausen ab.

Dem Entwurf des Flächennutzungsplanes als auch den zugehörigen landschaftsplanerischen Beiträgen sind zu entnehmen, dass keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen. Aus landschaftsplanerischer Sicht wird die Entwicklung auf Naturschutz und Landschaft als unproblematisch eingestuft. Eingriffe in Boden, Grundwasser und Wasser sind vorhanden, was jedoch bei sämtlichen Gewerbegebietserweiterungen im Planungsgebiet der Fall ist.

In den Empfehlungen für die Siedlungsentwicklung stellt der landschaftsplanerische Beitrag dar, dass die Gewerbeentwicklung in Aach und Volkertshausen durch die große unter ökologischen Aspekten relativ unproblematische Erweiterungsfläche „Aachtal“ ungefährdet sei.